



Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Juristische Fakultät:</u>	
Änderung des § 12 der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen	71
Studienordnung für den Zusatzstudiengang Wirtschaftsrecht der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen	71
<u>Philosophische Fakultät:</u>	
Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum interdisziplinären Promotionsstudiengang „Mittelalter- und Frühneuezeitstudien“	73
Studienordnung für den Promotionsstudiengang „Mittelalter- und Frühneuezeitstudien“	80
<u>Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:</u>	
Genehmigung der Einrichtung des Promotionsstudiengangs „Holzbiologie und Holztechnologie“	83
<u>Fakultät für Agrarwissenschaften:</u>	
Genehmigung der Aufhebung des Diplomstudiengangs Agrarwissenschaften	83
<u>Senat:</u>	
Zweitmitgliedschaften	83
<u>Abteilung 8:</u>	
Verlust eines Dienstsiegels	84

Herausgegeben vom Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion: Abteilung 8
(verantwortlich: RD Jürgen Tegemeier)

Goßlerstr. 5/7
37073 Göttingen

Telefon
+ 49 551/39-4231

e-mail: juergen.tegmeier@zvw.uni-goettingen.de
Internet: www.uni-goettingen.de

Der Präsident der Georg-August-Universität Göttingen hat mit Verfügung vom 25.02.2002 die Änderung des § 12 der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät gemäß § 80a NHG genehmigt, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 12

Die Dissertation muss in deutscher Sprache abgefasst sein. Auf Antrag der Bewerberinnen oder der Bewerber und nach Zustimmung des Fakultätsrates kann in Ausnahmefällen die Abfassung der Dissertation in englischer oder französischer Sprache bewilligt werden, wenn hieran ein besonderes fachliches Interesse besteht. Der Dissertation ist in diesem Fall eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät hat am 14.11.2001 folgende Studienordnung für den Zusatzstudiengang „Wirtschaftsrecht“ der Juristischen Fakultät gemäß § 105 Abs. 3 Satz 2 NHG beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Studienordnung für den Zusatzstudiengang Wirtschaftsrecht der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen

Erster Teil: Grundlagen

§ 1 Gegenstand des Zusatzstudiengangs

Der Zusatzstudiengang dient der theoretischen und praktischen Vertiefung der Kenntnisse im nationalen und internationalen Wirtschaftsrecht. Er umfasst auch Veranstaltungen in den Wirtschaftswissenschaften sowie Sprachkurse.

§ 2 Zulassung zum Zusatzstudiengang

Die Zulassung zum Zusatzstudiengang ist in einer gesonderten Ordnung über die Feststellung der Eignung und Zulassung geregelt.

Zweiter Teil: Inhalt und Aufbau des Zusatzstudiums

§ 3

Dauer und Gliederung des Zusatzstudiengangs

Dauer und Gliederung des Studiums ergeben sich im einzelnen aus § 3 der Prüfungsordnung.

§ 4

Fächerkanon

(1) Pflichtfächer

- Kapitalgesellschaftsrecht, 2 Wochenstunden
- Konzern- und Umwandlungsrecht, 2 Wochenstunden
- Kapitalmarktrecht, 2 Wochenstunden
- Wertpapierrecht, 2 Wochenstunden
- Deutsches und europäisches Kartellrecht, 2 Wochenstunden
- Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, 2 Wochenstunden
- Rechnungslegung, 2 Wochenstunden
- Steuerrecht I, 2 Wochenstunden
- Steuerrecht II, 2 Wochenstunden
- Moderne Vertragsformen, 1 Woche
- Kollektives Arbeitsrecht, 4 Wochenstunden
- Grundlagen der Rechtsvergleichung, 2 Wochenstunden
- Internationales Wirtschaftsrecht, 2 Wochenstunden
- Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, 1 Woche
- Wirtschaftsverwaltungsrecht, 2 Wochenstunden
- Grundlagen der ökonomischen Theorie der Unternehmung, 2 Wochenstunden
- Sprachkurs Englisch, 2 Wochenstunden

(2) Wahlfächer

- Bank- und Versicherungsrecht, 2 Wochenstunden
- Kommunikationsrecht, 1 Woche
- Umweltrecht, 2 Wochenstunden
- Energierecht, 2 Wochenstunden
- Unternehmensstrafrecht, 1 Woche
- Sprachkurs Französisch, 2 Wochenstunden

(3) Der Besuch einer Lehrveranstaltung ist entbehrlich, wenn der Fakultätsrat feststellt, daß diese Veranstaltung turnusmäßig nicht angeboten werden kann.

§ 5 Leistungsnachweise

Im Anschluß an jede Veranstaltung wird eine Prüfung (Leistungsnachweis) durchgeführt, die sich auf den Inhalt der Veranstaltung bezieht. Die Prüfung kann als Klausur oder als mündliche Prüfung durchgeführt werden.

§ 6 Notenskala

Für alle Leistungen, die für die Zulassung und die Durchführung des Zusatzstudiengangs erforderlich sind, gilt folgende Notenskala

sehr gut	=	16 - 18 Punkte
gut	=	13 - 15 Punkte
vollbefriedigend	=	10 - 12 Punkte
befriedigend	=	7 - 9 Punkte
ausreichend	=	4 - 6 Punkte
mangelhaft	=	1 - 3 Punkte
ungenügend	=	0 Punkte

§ 7 Praktische Studienzeit

(1) Zeitpunkt und Dauer der praktischen Studienzeit ergeben sich aus § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung.

(2) Über die praktische Studienzeit ist von den dafür zugelassenen Stellen ein Zeugnis auszustellen, in dem die erbrachten Leistungen zu bewerten sind.

Dritter Teil: Schlußbestimmung

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 17.01.2002 (Az. 11. 745 02–24) gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Nr. 5 NHG die Ordnung über die Feststellung und die Zulassung zum interdisziplinären Promotionsstudiengang

„Mittelalter- und Frühneuzeitstudien“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt, die hiermit bekannt gemacht.

**Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung
zum interdisziplinären Promotionsstudiengang
„Mittelalter- und Frühneuzeitstudien“**

§ 1 Zulassungszahl, Zulassungstermin

- (1) Für den interdisziplinären Promotionsstudiengang „Mittelalter- und Frühneuzeitstudien“ (Studiengang) wird die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) auf 30 jährlich festgesetzt. Zulassungen können zum Wintersemester (höchstens 15 Zulassungen) und zum Sommersemester (höchstens 15 Zulassungen) eines Studienjahres erfolgen. Wird für ein Studienjahr die Zulassungszahl tatsächlich nicht ausgeschöpft, so hat dies keinen Einfluss auf die Zulassungszahl im darauf folgenden Studienjahr.
- (2) Über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern zum Studiengang entscheidet der Studienausschuss.

§ 2 Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

- (1) Der Zulassungsantrag muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bei dem Zentrum für Mittelalter- und Frühneuzeitforschung“ (ZMF) bis zum 30. Juni für das folgende Wintersemester (Ausschlussfrist), bis zum 15. Januar für das folgende Sommersemester (Ausschlussfrist) eingegangen sein. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.
- (2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Empfehlungsschreiben zweier Hochschulprofessorinnen oder Hochschulprofessoren,

- b) Nachweis des Hochschulabschlusses nach § 3 Abs. 1 in deutscher oder englischer Sprache,
- c) Studienabschlussarbeit (gemäß § 3 Abs.1),
- d) Exposé zum Promotionsvorhaben (gemäß § 3 Abs. 2a),
- e) Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse nach § 3 Abs. 2 b).

(3) Die Bewerbung ist zu richten an:

Zentrum für Mittelalter- und Frühneuzeitforschung

„Studienausschuss“

Humboldtallee 38

D – 37073 Göttingen.

(4) Bewerbungen, die nicht form- oder fristgerecht oder unvollständig eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Hierüber entscheidet der Studienausschuss.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung ist ein mindestens 8-semesteriges universitäres Studium mit erfolgreichem Abschluss Magister (M.A.), 1. Staatsexamen, Diplom oder mit einem äquivalenten Abschluss einer ausländischen Universität. Das Abschlusszeugnis muß eine Durchschnittsnote von mindestens „gut“ aufweisen. Die Spezialisierung auf ein mediävistisches oder frühneuzeitliches Fach ist durch eine entsprechend qualifizierende Studienabschlussarbeit mit mindestens der Note „gut“ nachzuweisen.

(2) Desweiteren sind durch die Bewerberin oder den Bewerber – die oder der bei Eintritt in den Promotionsstudiengang nicht älter als 28 Jahre sein sollte – folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Die Bewerberin oder der Bewerber muss ein Exposé zum Promotionsvorhaben von bis zu 10 Seiten einreichen, in dem auf die folgenden Punkte einzugehen ist:

- Begründung des Themas und seines Zusammenhangs mit der einschlägigen Forschung,
 - Herausarbeitung der wesentlichen Problem- und Fragestellungen,
 - methodische Überlegungen zur Durchführung der Arbeit,
 - Gliederung der Arbeit,
 - Vorstellungen zum Zeitplan,
 - Literaturverzeichnis.
- b) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben ihre ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache – in der Regel durch Schul- und sonstige Zeugnisse – nachzuweisen. Dem Studiausschuss steht es frei, die Deutschkenntnisse auf der Grundlage eines Gesprächs zwischen der Bewerberin oder dem Bewerber und Mitgliedern des Studiausschusses zu beurteilen.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium die erforderliche Eignung, so wird sie oder er zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl nicht übersteigt.
- (2) Übersteigt die Anzahl der danach zu berücksichtigenden Bewerberinnen oder Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl unter den Bewerberinnen oder Bewerbern nach folgendem Punktesystem (kumulierend), welches die für den Promotionsstudiengang am besten geeigneten Bewerberinnen und Bewerber ermittelt:

1. inhaltliche Qualität des Exposés

- | | |
|------------|-----------|
| - sehr gut | 10 Punkte |
| - gut | 8 Punkte |

- befriedigend 6 Punkte
- ausreichend 4 Punkte

2. wissenschaftliches Profil (v.a. studierte Fächer, Thema der Studienabschlussarbeit)

- sehr gut 10 Punkte
- gut 8 Punkte
- befriedigend 6 Punkte
- ausreichend 4 Punkte

3. Note der Studienabschlussarbeit

- sehr gut 6 Punkte
- gut 4 Punkte

4. Empfehlungsschreiben nach §2 Abs. 2a

- nachdrücklich empfohlen 3 Punkte
- empfohlen 2 Punkte
- befürwortet 1 Punkt

(3) Die Reihenfolge der Zulassung richtet sich nach der Höhe der von den Bewerberinnen und Bewerbern erreichten Punktzahl. In Fällen von Rangleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Zulassungsausschuss (Studienausschuss)

(1) Der Zulassungsausschuss prüft die eingegangenen Bewerbungen und entscheidet für jede Bewerberin oder jeden Bewerber, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Zulassungsausschuss führt das Verfahren nach § 4 durch. Er entscheidet, ob Bewerberinnen oder Bewerber auf freie Studienplätze zugelassen werden können.

(2) Der Zulassungsausschuss ist der Studienausschuss, der von der Mitgliederversammlung des Zentrums für Mittelalter- und Frühneuzeitforschung auf Vorschlag des Vorstands gewählt wird. Ihm

gehören drei habilitierte und zwei weitere Mitglieder oder Angehörige des ZMF an. Die Mitglieder des Studiausschusses sollten nach Möglichkeit unterschiedliche Disziplinen repräsentieren. Bei Bedarf können die Mitglieder des Studiausschusses fachkundigen Rat weiterer Mitglieder oder Angehöriger des ZMF einholen.

§ 6 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid, Nachrückverfahren

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber für den Promotionsstudiengang auf den Rangplätzen 1 – 15 erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid, den der Studiausschuss erteilt.
- (2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb der sich die oder der Zugelassene schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt dem Studiausschuss diese Erklärung nicht form- oder fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Dieser ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In dem Ablehnungsbescheid sind im Fall der gemäß § 3 erfüllten Voraussetzungen zur Begründung die erreichte Punktzahl der letzten zugelassenen Bewerberin oder des letzten zugelassenen Bewerbers anzugeben. Der Studiausschuss kann abgelehnte Bewerberinnen oder Bewerber auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob sie ihren Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrecht erhalten. Wird diese Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nicht frist- oder formgerecht dem Studiausschuss vorgelegt, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist mit der Aufforderung nach Satz 4 hinzuweisen.

§ 7 Nachrückverfahren

- (1) Nehmen nicht alle der Zugelassenen die Zulassung innerhalb der gesetzten Frist an, werden in entsprechender Anzahl aus dem Kreis der Bewerberinnen oder der Bewerber, die zunächst einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, weitere Bewerberinnen oder Bewerber in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren). § 6 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.
- (2) Sobald aufgrund des Nachrückverfahrens die Liste der zulassungsfähigen Bewerberinnen oder Bewerber erschöpft ist, ist das Auswahlverfahren beendet.

§ 8 Widerspruch

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Studiausschuss. Der Studiausschuss bescheidet die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät hat am 01.11.2000 folgende Studienordnung für den interdisziplinären Promotionsstudiengang „Mittelalter- und Frühneuzeitforschung“ der Philosophischen Fakultät gemäß § 105 Abs. 3 Satz 2 NHG beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Studienordnung für den Promotionsstudiengang „Mittelalter- und Frühneuzeitstudien“

1. Zielsetzung

Der Promotionsstudiengang „Mittelalter- und Frühneuzeitstudien“ setzt sich zum Ziel, die Graduiertenausbildung im Bereich der Mittelalter- und Frühneuzeitforschung durch ein interdisziplinäres Curriculum wissenschaftlich zu verbessern und die Promotionszeiten durch gezielte Betreuung und Einbindung in das Graduiertenprogramm zu verkürzen.

Der Studiengang bietet ein inhaltlich auf die Anforderungen einer Promotion im Bereich von Mittelalter und Früher Neuzeit abgestimmtes Curriculum, durch das die Kompetenzen im Bereich der Dissertation gezielt verbreitert und somit fundierte Fachkompetenzen vermittelt werden.

2. Voraussetzungen für das Promotionsstudium

Der Promotionsstudiengang baut auf den Abschlüssen Magister, Staatsexamen, Diplom, M.A. oder entsprechenden Abschlüssen ausländischer Universitäten auf. Er richtet sich an entsprechend graduierte Studierende, deren Qualifikationsarbeit einen mediävistischen oder frühneuzeitlichen Schwerpunkt hat und die beabsichtigen, eine Dissertation in diesem Bereich anzufertigen.

3. Betreuung

Bei der Aufnahme in das Promotionsprogramm benennen die Doktorandinnen oder Doktoranden ein Beratergremium aus bis zu drei habilitierten Mitgliedern des Zentrums für Mittelalter- und Frühneuzeitforschung (ZMF), die für die Dauer des Programms Hauptansprechpartner und Berater in allen Fragen des Studiengangs und der Dissertation sein werden. Diesem Beratergremium ist der jährliche schriftliche Bericht (siehe 4.7.) zuzustellen.

4. Aufbau und Umfang

4.1. Schematische Darstellung des Promotionsstudiengangs

Semester Programm	1.	2.	3.	4.	5.	6.
(1) Mittel- und Neulatein	+			A U S		
(2) Hist. Hilfs-	+			L A		

wissenschaften				N		
(3) LV nach Wahl	+			D S		
(4) LV nach Wahl		+				
(5) LV nach Wahl		+		S E M		
Schriftl. Bericht		+		E S		
Ober- seminar	+	+	+	(+) E T		
Doktoranden- Kolloquium	+	+	+	(+) R	+	+

4.2. Basisprogramm

In den Semestern 1 und 2 muss ein verbindliches Basisprogramm absolviert werden, das die nötige Breite der Kenntnisse sicherstellt und zur interdisziplinären Arbeit anregen soll. Verpflichtend zu belegen sind insgesamt mindestens fünf Lehrveranstaltungen (10 SWS) aus Fachgebieten, die außerhalb des/der dem Studienabschluss zugrundeliegenden Faches/Fächerkombination liegen müssen:

- (1) Mittel- und Neulatein
- (2) Historische Hilfswissenschaften

Zu (1) und (2):

Die beiden Veranstaltungen in Mittel- und Neulatein (2 SWS) bzw. in den Historischen Hilfswissenschaften (2 SWS) sind das gemeinsame Fundament des Basisprogramms, das für alle Promotionsstudentinnen und –studenten verbindlich gilt.

Studierende mit einem Studienabschluss in Mittel- und Neulatein bzw. Historischen Hilfswissenschaften sind verpflichtet, ein Seminar in einer mittelalterlichen Volkssprache zu belegen.

- (3) Lehrveranstaltung nach Wahl
- (4) Lehrveranstaltung nach Wahl
- (5) Lehrveranstaltung nach Wahl

Zu (3), (4) und (5):

Die Lehrveranstaltungen nach Wahl (je 2 SWS) können insbesondere aus folgenden Fachgebieten gewählt werden:

- Geschichte
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- Literaturgeschichte
- Theologie und Kirchengeschichte
- Kunstgeschichte
- Musikgeschichte
- Rechtsgeschichte

Judaistik

Philosophie

Mittelalterliche Volkssprachen (wie z.B. Altenglisch, Mittelenglisch, Altfranzösisch, Althochdeutsch, Mittelhochdeutsch, Mittelniederdeutsch, Altnordisch, Arabisch, mittelalterliches Hebräisch, Jiddisch, Altkirchenslavisch).

Studierende, deren Promotionsvorhaben in einer philologischen Disziplin liegt, sind verpflichtet, als eine der Lehrveranstaltungen nach Wahl eine weitere mittelalterliche Volkssprache zu belegen.

4.3. Leistungsnachweise

Für alle Lehrveranstaltungen des Basisprogramms sind Leistungsnachweise in Form von Klausuren (2-stündig) oder mündlichen Prüfungen im Rahmen von 30 Minuten zu erbringen.

4.4. Auslandssemester

Zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit ist im dritten oder vierten Semester ein Auslandsaufenthalt (bis zu sechs Monaten) vorgesehen, der möglichst in ein internationales Austauschprogramm eingebunden sein sollte.

4.5. Gemeinsame (Ober-) Seminare

Während der ersten vier Semester –das Auslandssemester ausgenommen- ist die Teilnahme an jeweils einem (Ober-) Seminar (2 SWS) mit interdisziplinärem Gegenstand verpflichtend.

4.6. Begleitende Doktorandenkolloquien

Ein alle vierzehn Tage stattfindendes Doktorandenkolloquium (2 SWS) begleitet die entstehende Dissertation während der sechs Semester des Studiengangs.

4.7. Schriftlicher Bericht

Am Ende des zweiten und vierten Semesters muss dem jeweils zuständigen Beratergremium ein ausführlicher Bericht über den Fortgang der Dissertation vorgelegt werden. Die Studentin oder der Student diskutiert jeden Bericht mit dem Beratergremium.

4.8. Abschluss des Promotionsstudiengangs

Im fünften und sechsten Semester soll die Dissertation abgeschlossen und dann das Promotionsverfahren eingeleitet werden. Das Promotionsverfahren richtet sich nach der Promotionsordnung der jeweiligen Fakultät.

5. Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 21.02.2002 (Az. 11.2-74502–28) die Einrichtung des Promotionsstudiengangs „Holzbiologie und Holztechnologie“ an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie zum Wintersemester 2002/2003 gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NHG genehmigt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester, in denen Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 30 Semesterwochenstunden abzuleisten sind. Es wird der Hochschulgrad „Philosophiae Doctor“, abgekürzt: „Ph.D.“ verliehen.

Die Genehmigung wird auf vier Jahre befristet erteilt.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 05.02.2002 (Az. 11.2-74502-04) die Aufhebung des Diplomstudiengangs Agrarwissenschaften an der Fakultät für Agrarwissenschaften zum Wintersemester 2001/2002 gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NHG genehmigt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Der Senat hat am 13.02.2002 den folgenden Anträgen auf Zweitmitgliedschaften in verschiedenen Einrichtungen der Universität Göttingen gemäß § 42 Abs. 4 Satz 3 NHG zugestimmt, die hiermit bekannt gemacht werden.

Zweitmitgliedschaften in der/dem:	Name:	Einrichtung:	Fakultät:
Interdisziplinäres Zentrum für Statistik	Dr. Volker Müller-Benedict	Sozialwissenschaftliches Methodenzentrum	Sozialwissen- schaften
Philosophischen Fakultät	Prof. Dr. Hartmut Berghoff	Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte	Wirtschafts- wissenschaften
Zentrum für Informatik	Dr. Holger Wendland	Institut für Numerische und Angewandte Mathematik	Mathematik

Verlust eines Dienstsiegels



**RHEINISCHE FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT BONN
DER REKTOR**

Universität Bonn, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

Bonn, den 18. Februar 2002

Abt. 1.1

AZ: 1 09

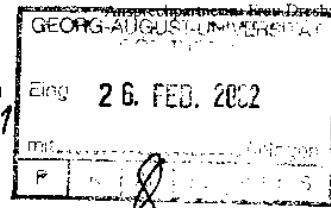
Durchwahl: 02 28 / 73 - 5721

Fax: 02 28 / 73 - 77 76

e-mail: Dresbach@verwaltung.uni-bonn.de

An die
Universitäten und Hochschulen
der Bundesrepublik Deutschland

gemäß Verteiler



Ungültigkeitserklärung eines Diestsiegels

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Institut für Zoophysiologie der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn ist am 22. September 2001 das Dienstsiegel mit dem Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen, obige Umschrift: Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, untere Umschrift: Institut für Zoophysiologie, Kennnummer 1 (s. nachstehende Abbildung) entwendet worden.



Das Dienstsiegel ist für ungültig erklärt worden.

Da ein Mißbrauch, insbesondere bei Leistungsnachweisen im biologischen und vorklinisch-medizinischen Bereich, nicht ausgeschlossen werden kann, bitte ich, die Gültigkeit des Siegels bei Bescheinigungen des Instituts für Zoophysiologie der Universität Bonn zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

H. Dresbach

(Dresbach)

Dienstgebäude:
Regina-Pacis-Weg 3
53113 Bonn

Sparkasse Bonn
Landeszentralbank Bonn
Postbank Köln

BLZ 380 500 00
380 000 00
370 100 50

Konto-Nr. 57695
38001521
10933502

Kernarbeitszeiten: 8.30-12.00 Uhr, 13.30-15.00 Uhr